



**Bundesvereinigung
Spitzenverbände der
Immobilienwirtschaft**

An die Mitglieder des Ausschusses
für Gesundheit
des Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

- Versand nur per E-Mail -

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
17(14)0271(31.1)
gel. VB zur öAnh. am 21.5.
12_Pflege-Neuausrichtung-Gesetz
01.06.2012

01.06.2012

Geschäftsführender Verband:
GdW Bundesverband deutscher
Wohnungs- und Immobilien-
unternehmen e.V.

Mecklenburgische Str. 57
14197 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 82403-151
Fax: +49 (0) 30 82403-159
E-Mail: presse@bsi-web.de

Ansprechpartner:

Dr. Claus Wedemeier
wedemeier@gdw.de
Telefon: 030 82403-155
Telefax: 030 82403-179
www.bsi-web.de

Europa-Büro der BSI
47-51, rue du Luxembourg
1050 Bruxelles, BELGIEN

BFW Bundesverband
Freier Immobilien- und
Wohnungsunternehmen

GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen

Immobilienverband
Deutschland IVD
Bundesverband der Immobilien-
berater, Makler, Verwalter
und Sachverständigen

BVI Bundesfachverband der
Immobilienverwalter

Dachverband Deutscher
Immobilienverwalter (DDIV)

Verband deutscher
Pfandbriefbanken (vdp)

VGf
Verband Geschlossene Fonds

Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtung-Gesetz – PNG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vorfeld Ihrer weiteren Ausschussberatungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtung-Gesetz – PNG) danke ich noch einmal herzlich für die Möglichkeit zur erneuten Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 21.05.2012. Im Nachgang zu den Ihnen vorliegenden Stellungnahmen der BSI vom 16.05.2012, auf die ich explizit verweise, und des GdW vom 10.02.2012 hebe ich die wichtigsten Punkte hervor. Ich bitte Sie dringend, diese Hinweise im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:

1. Notwendige Korrekturen am Entwurf des PNG

1.1 Förderung ambulanter Wohngruppen (§§ 28, 38a, 45d , 77 SGB XI)

- Förderung einseitig auf neue Wohngruppen beschränkt

Durch eine parallele Förderung von neuen und zwecks Erhalt oder Ausbau bestehender Wohngruppen könnte sich sogar eine insgesamt höhere Förder-effizienz ergeben.

- Vorschlag für eine notwendige klarere Abgrenzung zum Heimrecht

Heimrechtliche Beschränkungen der Länder bzw. die Musterbauordnung stellen hohe Hemmnisse bei der Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten durch Wohnungsunternehmen dar und werden die Realisierung des PNG konterkarieren. Es ist daher unverzichtbar, diese Wohngruppen klarer als bisher im Entwurf vorgesehen von einer stationären Einrichtung abzugrenzen. Die Negativabgrenzung "keine tatsächlichen Einschränkungen" ist zu weitgehend und geht an der Realität vorbei. Blicke es allein bei dieser Formulierung, würde aufgrund einer möglichen Rechtsunsicherheit die Entstehung neuer

Wohngruppen in der Praxis nicht gefördert, sondern behindert. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

In § 38a Abs. 2 sind nach "freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen" die Wörter "über die Grundleistungen hinaus" einzufügen.

Problematisch ist zudem, dass nach dem Entwurf viele konkrete Wohngemeinschaften von den Zuschussleistungen ausgeschlossen sind, die nach den landesgesetzlichen Vorschriften nicht dem Bereich der Heimaufsicht mit den damit verbundenen Restriktionen in personeller, wirtschaftlicher und baulicher Hinsicht unterliegen. Wir bitten um Klarstellung, dass ein solcher Ausschluss nicht erfolgt.

1.2 Wissenschaftlich gestützte Weiterentwicklung und Förderung neuer Wohnformen

Zuschüsse für eine wissenschaftlich gestützte Weiterentwicklung und Förderung neuer Wohnformen sind nur bei einer stringent praxisnahen, ambulanten Ausrichtung der Forschung sinnvoll. Dies ist für uns aus dem Entwurf nicht erkennbar. So besteht die Gefahr, dass sich ambulante Anbieter sowie Wohnungsunternehmen als erfahrene Beteiligte bei der Realisierung von Wohngruppen und als Bereitsteller von Wohnraum an entsprechenden Projekten nicht im gleichen Umfang beteiligen können. Wir erwarten eine klar erkennbare Öffnung der Förderung für alle Anbietergruppen und Wohnungsunternehmen sowie auch für "nicht-stationäre" Betreuungsformen.

2. **Einwirkung auf andere gesetzliche Rahmenbedingungen, um die Umsetzung des PNG in der Praxis zu ermöglichen**

- Baurechtliche Vorschriften als Hemmnis für Wohngruppen im Neubau und Bestand

Eine gemäß der Musterbauordnung (MBO) vorgesehene bauliche Einordnung von Wohngemeinschaften bereits ab sieben Personen stellt eine erhebliche Restriktion für betreute Wohngemeinschaften in bestehenden und neuen Gebäuden dar. Die Einordnung als Sonderbauten und die damit erhöhten Brandschutzbestimmungen würden dazu führen, dass die Projektierung von Wohngemeinschaften vor allem im Bestand erheblich eingedämmt wird, da die erhöhten Bestimmungen ggf. baulich nur schwer bzw. kostenintensiv realisierbar sind. Die BSI appelliert an den Ausschuss für Gesundheit, mit dafür Sorge zu tragen, dass die MBO und das PNG nicht gegeneinander arbeiten.

- Gewerbesteuerrechtliche Vorschriften als zusätzliches Hemmnis für Genossenschaften

Mietverträge mit betreuten Wohngruppen werden häufig nicht mit einzelnen Gruppenmitgliedern, sondern mit den betreuenden sozialen Ortsorganisationen geschlossen. Sofern bei Wohnungsgenossenschaften die in die Wohngruppe aufgenommenen Personen nicht selbst Genossenschaftsmitglieder werden, stellt dies für die sogenannten steuerbefreiten Vermietungsgenossenschaften eine steuerlich nicht begünstigte Tätigkeit dar. Dadurch besteht Gefahr, dass die Genossenschaft die Steuerbefreiung insgesamt verliert und auf entsprechende Engagements verzichtet oder sich wieder davon zurückzieht. Es ist daher notwendig, die Wohnversorgung von Bewohnern in Wohngruppen und alternativen Wohnformen künftig steuerlich als begünstigte Tätigkeit zu werten. Die BSI bittet den Ausschuss für Gesundheit, die BSI dabei zu unterstützen, dass das Steuerrecht und das PNG nicht gegeneinander arbeiten.

3. Schnelle Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und Anforderungen an eine weitergehende "große" Reform

- Schnelle Umsetzung einer weitergehenden Reform aus einem Guss

Wir begrüßen grundsätzlich die im Vorfeld der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs geplante erweiterte Unterstützung insbesondere für demenziell Erkrankte und ihre Angehörigen. Allerdings ist die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs längst überfällig. Das vorgeschaltete PNG muss eine schnelle "große" Reform aus einem Guss weiterhin ermöglichen. Wesentliches Ziel ist es dabei, die ambulante Versorgung und die Wohnung bzw. das wohnnahe Umfeld als Gesundheitsstandort zum Beispiel über die Förderung telemedizinischer Anwendungen bei Prävention und Nachsorge zu stärken.

- Bund muss wieder Mittel in das KfW-Programm "Altersgerecht Umbauen" einstellen

Zur Umsetzung des Grundsatzes "ambulant vor stationär" zählt auch die von uns mehrfach vorgetragene Forderung, mit dem Haushalt 2013 wiederum jährlich mindestens rund 100 Millionen EUR als Finanzmittel für die Förderung des KfW-Programms "Altersgerecht Umbauen" einzustellen. Der GdW begrüßt Bestrebungen, die Antragstellermodi noch zielgruppengerechter zu gestalten. Erfreulich ist, dass die KfW seit dem 01.04.2012 den Einbau technischer Assistenzsysteme in die zu fördernden Maßnahmen aufgenommen hat. Im Falle einer Bundesförderung kann dieser Bereich weiter forciert wer-

den.

- Förderung des Einbaus und Betriebs technischer Assistenzsysteme

Eine dritte Anforderung sind erweiterte Regelungen für den Einbau und den Betrieb technischer Assistenzsysteme. Der Fördertatbestand nach dem Hilfsmittelverzeichnis der Pflegekassen gemäß SGB V ist um mobilitätsfördernde Umbauten beim Gebäude- und Wohnungszugang und Barrierereduzierungen innerhalb der Wohnungen (Schwellen, Schalter, Bäder, Küchen) sowie um mobilitätsfördernde Einbauten zur Erhöhung der Selbstständigkeit im Bereich technischer Assistenzsysteme in der Wohnung zu erweitern.

Die von uns vertretenen Unternehmen werden Einbauten künftig vielfach selbst vornehmen. Dennoch werden Investitionsplanungen der Unternehmen und individueller Bedarf der Versicherten vielfach vor Ort nicht deckungsgleich sein. Ein paralleler individueller Anspruch der Versicherten ist daher notwendig.

Hingegen ist es als bislang wenig beachteter Aspekt unverzichtbar, dass zum dauerhaften Verbleib der Menschen in den baulich und technisch aufgerüsteten Wohnungen die Betriebskosten dieser Systeme von den Kassen ganz oder teilweise zu übernehmen sind. Hierfür sind die gesetzlichen Bedingungen zu schaffen.

Wegen der Komplexität dieses Themas halten wir es für sachgerecht, diese Anforderungen nicht für das PNG, sondern erst für die weitergehende Reform vorzusehen.

Gern sind wir für weitere Gespräche und Informationen für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen


Axel Gedaschko
Vorsitzender